

Bitte führen Sie in Ihrem Antrag ALLE Kurse auf (NICHT 1 Antrag pro Kurs!)

Name, Vorname  
Matrikel-Nr.  
Studiengang  
Adresse  
Emailadresse  
Tel.Nr.

Regensburg, den .....

An den Prüfungsausschuss

über:  
Wirtschaftswissenschaftliches  
Prüfungsamt  
z.Hd. Hr. Hendel

### Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Vom .....bis ..... studierte ich an der Universität ..... in ..... . Ich beantrage die Anerkennung als Kursprüfungen für folgende dort abgelegte Lehrveranstaltungen:

Kurs-Nr, Kurs-Name	Anerkennung als	zuständiger Fachvertreter	ECTS- Credits
	äquivalent zum Kurs ... im Pflicht-/Schwerpunktmodul...		
	<i>ODER im Wahlbereich als BWL-Kurs oder als VWL-Kurs oder als WiWi-Kurs</i>		

Unterschrift

## Hinweise zum Import von im Ausland erbrachten Studienleistungen:

Eine Anerkennung unter einem Pflichtmodul oder unter einem Schwerpunktmodul ist nur möglich, wenn es eine Äquivalenz zu einem dort aufgeführten Regensburger Kurs gibt. In diesem Fall bekommen Sie immer so viele Kreditpunkte (KP) wie es für den Regensburger Kurs geben würde, d.h. Sie können auch mehr oder weniger KP bekommen, als auf dem ausländischen Notentranscript ausgewiesen sind.

Diese Regelung gilt auch für die im VWL-Studium bei den „Alternativen Schwerpunktmodulen“ aufgeführten „Vier weitere Kurse aus dem Angebot des Instituts für VWL zzgl. des Kurses Immobilienökonomie“. Ein aus dem Ausland importierter Kurs muss daher äquivalent zum Kurs „Immobilienökonomie“ oder zu einem Kurs sein der im Modulkatalog unter Nr. 2.2 aufgeführt ist: [http://www-sec.uni-regensburg.de/intern/studiendekan/studieninfos/modulkatalog\\_bama.pdf](http://www-sec.uni-regensburg.de/intern/studiendekan/studieninfos/modulkatalog_bama.pdf)

Wenn Sie die an der ausländischen Hochschule abgelegten Kurse im Wahlbereich einbringen möchten, werden die dort ausgewiesenen ECTS-KP normalerweise übernommen. Dies gilt nicht, wenn die KP nicht nach ECTS-Richtlinien vergeben wurden (z.B. aus Amerika importierte Kurse). Dann schlägt der Regensburger Professor, der dem importierten Kurs fachlich am nächsten kommt, vor mit wie viel KP der Kurs angerechnet werden soll.

Damit der Fachvertreter die ausländischen Kurse beurteilen kann, sollten Sie ihm eine Kursbeschreibung vorlegen und sofern es sich daraus nicht ergibt, Folgendes mitteilen:

- ... Vorlesungs-/Übungsstunden je Woche
- ... Wochen je Semester
- ... Minuten je Vorlesungs-/Übungsstunde

Wenn Sie für den Abschluss des Bachelor-Studiums nur noch wenige Kurse benötigen und planen, gleich nach der Rückkehr an die Uni Regensburg mit dem Master-Studium zu beginnen, können Sie – auch wenn Sie während des Auslandsstudiums noch für Bachelor eingeschrieben sind – im Ausland schon Master-Kurse besuchen und sich diese später anrechnen lassen. In diesem Fall sollte aus der Bestätigung des Fachvertreters zusätzlich hervorgehen, ob es sich bei den für den Master anrechenbaren Kursen um Kurse auf Bachelor-Niveau handelt (Grenze von 24 KP; vgl. § 42 Abs. 7 der Prüfungsordnung) oder Master-Niveau.

Legen Sie bitte neben dem Antrag auf Anerkennung das Noten-Transcript und eine Übersicht über die Notenstufen an der ausländischen Hochschule (meist auf der Rückseite des Transcriptes) im Original und als Kopie vor. Die Originale bekommen Sie gleich wieder zurück. Sofern die beantragten Kurse früher noch nicht anerkannt worden sind, legen Sie bitte auch eine Zustimmung des hier zuständigen Fachvertreters vor. Als Zustimmung reicht auch ein kurzer handschriftlicher Vermerk oder auch eine Email, sofern daraus die Anzahl der KP hervorgeht und in welchem Bereich der Kurs anerkannt werden kann (als äquivalent zu einem bestimmten Kurs eines Pflicht- oder Schwerpunktmoduls oder als WiWi-Kurs im Wahlmodul).

Die Notenumrechnungstabellen sind auf der Homepage der Uni Regensburg veröffentlicht: <http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen/studium/index.html>

Sofern der Notenumrechnungsschlüssel für einen bestimmten Staat/bestimmte Hochschule nicht (mehr) anwendbar sein weil sich die Notenskala geändert oder noch gar kein Umrechnungsschlüssel für einen Staat festgelegt sein, wird das nachgeholt.

In Ausnahmefällen kommt auch der Import der Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ in Betracht (vgl. § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung Bitte klären Sie dies aber unbedingt vorher mit dem an der Uni Regensburg fachlich zuständigen Professor ob mit einer Gleichwertigkeit gerechnet werden kann, damit Sie die Arbeit nicht umsonst schreiben! „Import“ bedeutet, dass ein Professor von der

*Bitte führen Sie in Ihrem Antrag ALLE Kurse auf (NICHT 1 Antrag pro Kurs!)*

ausländischen Hochschule (nicht ein Regensburger Professor) die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

Bitte stellen Sie Ihren Anerkennungsantrag erst, wenn Sie endgültig wissen, welche Leistungen anerkannt werden sollen, da vom Prüfungsausschuss grundsätzlich für jeden Auslandsaufenthalt nur 1x eine Anerkennung vorgenommen wird. Außerdem kann eine abgeschlossene Anerkennung nicht rückgängig gemacht werden. Den Anerkennungsantrag sollten Sie aber spätestens am Tag der Abgabe der Bachelorarbeit stellen.

Nach Anerkennung Ihrer Studienleistungen erhalten Sie einen Bescheid per Post. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung aller Anträge sollten daher Rückfragen nach dem Stand der Antragsbearbeitung frühestens 2 Monate nach Antragstellung erfolgen.

Sofern Sie in der Studentenkanzlei für den Auslandsaufenthalt eine Beurlaubung beantragt hatten, werden diese Urlaubssemester nicht als Fachsemester gezählt. Aufgrund des Imports von Studienleistungen aus dem Ausland werden Sie für jeweils volle 30 KP prüfungsrechtlich um 1 Fachsemester höher gestuft (z.B. bei Einbringung von 45 KP um 1 Semester), d.h. dass sich bei den Eintragungen auf dem Studentenausweis zwar nichts ändert, Sie sich aber bzgl. der Prüfungsfristen ggf. in einem höheren Semester befinden als auf dem Studentenausweis steht.

Eine prüfungsrechtliche Höherstufung bedeutet aber NICHT, dass Sie das Urlaubssemester rückgängig machen müssen! Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie nicht den Studienbeitrag nachzahlen müssen. Wenn Sie allerdings vor dem Prüfungszeitraum nach Regensburg zurück kommen und noch Prüfungen im Erstversuch mitschreiben möchten (als Prüfungsleistung gilt auch die gesamte Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit, soweit diese nicht aus dem Ausland importiert wird, s.o.), müssen Sie in der Studentenkanzlei die Aufhebung der Beurlaubung beantragen (und ggf. auch den Studienbeitrag nachzahlen. Hinweise von der Studentenkanzlei bzgl. Beurlaubung finden Sie unter:

<http://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/beurlaubung/index.html>

Wenn Sie während des Bachelorstudiums bereits Master-Kurse ablegen und diese später im Master einbringen (s.o.), muss i.d.R. auch (bzw. statt im Bachelor) eine prüfungsrechtliche Semester-Höherstufung erfolgen.